

Vorlage zur Kenntnisnahme

für die Sitzung der Bezirksverordnetenversammlung am 13.06.2019

1. Gegenstand der Vorlage: Einführung des dualen Studiengangs Soziale Arbeit mit dem Schwerpunkt Kinder- und Jugendhilfe

2. Die BVV wird um Kenntnisnahme gebeten:

Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf hat in seiner Sitzung am 21.05.19 beschlossen, die BA-Vorlage Nr. 0620/V der BVV zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Die Vorlage ist in der Anlage beigefügt.

Dagmar Pohle
Bezirksbürgermeisterin

Anlage

Vorlage für das Bezirksamt
- zur Beschlussfassung -
Nr. 0620/V

- A. Gegenstand der Vorlage: Einführung des dualen Studiengangs Soziale Arbeit mit dem Schwerpunkt Kinder- und Jugendhilfe
- B. Berichterstatter/in: Bezirksbürgermeisterin Frau Pohle
- C.1 Beschlussentwurf: Das Bezirksamt beschließt mit sofortiger Wirkung:
1. Den mit der Anlage beigefügten Kooperationsvertrag mit der Hochschule für angewandte Pädagogik (HSAP) für den dualen Studiengang Soziale Arbeit mit dem Schwerpunkt Kinder- und Jugendhilfe nach Verhandlung abzuschließen.
 2. Den dualen Studiengang Soziale Arbeit mit dem Schwerpunkt Kinder- und Jugendhilfe in den Regionalsozialpädagogischen Diensten (RSD) des Jugendamtes mit einer Kapazität von 6 Plätzen in 2019 und 2020 von 6 Plätzen unverzüglich zu beginnen.
 3. Das Jugendamt stellt 6 Praxisplätze spätestens zum 15.05.2019 im RSD bereit und benennt bis zum 15.05.2019 die im RSD zuständigen Praxisanleiter/Praxisanleiterinnen an die Aus- und Fortbildungsstelle.
 4. Mit dem Ziel die unbefristete Übernahme der Absolventen/Absolventinnen im Jugendamt abzusichern, erstellt das Jugendamt bis zum 01.06.2019 eine stellenplankonkrete Übernahmetabelle.
 5. Das Jugendamt ermittelt und benennt gegenüber der Aus- und Fortbildungsstelle des Fachbereiches Personal bis spätestens zum 01.06.2019 die Bedarfe für die Belegung des unter 1. genannten dualen Studiengangs für die Jahre 2021/2022 .
- C.2 Weiterleitung an die BVV zugleich Veröffentlichung: Das Bezirksamt beschließt weiterhin, diese Vorlage der BVV zur Kenntnisnahme vorzulegen und umgehend zu veröffentlichen.
- D. Begründung: Mit dem Ziel der Gewinnung von Fachkräften in den sozialen Berufen soll das duale Studium eingeführt werden. Dafür werden der beiliegende Kooperationsvertrag sowie der beigefügte Verfahrensablauf beschlossen.

- E. Rechtsgrundlage: § 15, § 36 Abs. 2 Buchstabe b, f und Abs. 3
Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG)
- F. Haushaltsmäßige
Auswirkungen Für die Finanzierung im Haushaltsjahr 2019 sind die erforderlichen Mittel in Höhe von ca. 39 T€ im Rahmen der Haushaltswirtschaft bereitzustellen, durch Zulassung außerplanmäßiger Ausgaben im Kapitel 4040 Titel 428 01 mit Deckung aus nicht verbrauchten Ausbildungsmitteln des Titels 428 21. Für den Doppelhaushalt 2020/2021 sind die entsprechenden Mittel, im Rahmen der durch SenFin vorgegebenen Veranschlagungsleitlinie für Ausbildungsmittel, zu planen.
- G. Zielgruppenrelevante
Auswirkungen: Erweiterung der Möglichkeiten zur Gewinnung von Fachkräften im sozialpädagogischen Bereich.

Dagmar Pohle
Bezirksbürgermeisterin

Anlage



Einführung des dualen Studiengangs Soziale Arbeit mit dem Schwerpunkt Kinder- und Jugendhilfe im Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf



Bildquelle: BAMH

Herausgeber: Steuerungsdienst mit Personal- und Finanzservice
Fachbereich Personal, Aus- und Fortbildungsstelle

Ansprechpartner/innen: Herr Reuschel, Pers 13
Frau Kleinwächter, Pers 131
Frau Jagelmann, Pers 132

Stand: 05. April 2019

Einführung des dualen Studiengangs Soziale Arbeit mit dem Schwerpunkt Kinder- und Jugendhilfe im Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf

Was bedeutet duales Studium?

Bei einem dualen Studium wird der theoretische Teil der Vorlesung von einer Hochschule direkt mit dem praktischen Teil im Unternehmen verbunden und wechseln sich in kontinuierlichen Abschnitten ab. Am Ende eines dualen Studiums erwerben die Absolventen/Absolventinnen den akademischen Grad des Bachelor/der Bachelorin. Vorteil eines dualen Studiums ist neben dem Studienabschluss der zeitgleiche Erwerb von berufspraktischen Erfahrungen.

Zielsetzung und Vertragsgestaltung

Aufgrund des steigenden Personalbedarfs an Sozialarbeitern/Sozialarbeiterinnen im Regionalsozialpädagogischen Dienst (RSD) des Jugendamtes soll durch die Einrichtung des dualen Studiums die Sicherung der Fachkräfte gestärkt werden. Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin schließt mit der Hochschule für angewandte Pädagogik (HSAP) den beigefügten Kooperationsvertrag ab. Anschließend wird zwischen dem Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin und dem Studenten/der Studentin wird ein Ausbildungsvertrag abgeschlossen. Mit dem Ziel die ausgebildeten Fachkräfte nach erfolgreichem Studienabschluss an das Bezirksamt zu binden, sieht der Ausbildungsvertrag eine Rückforderungsklausel von 36 Monaten (3 Jahre) vor.

Studienablauf

Das Studium beginnt ab 01.09.2019. Die Regelstudienzeit beträgt insgesamt 7 Semester. Das Studium ist modular aufgebaut. Die Studierenden befinden sich 2 Tage an der Hochschule (HSAP) und 3 Tage in der zugewiesenen Praxisstelle des RSD des Jugendamtes.

Maßnahmen der Praxisstelle Jugendamt-RSD

Für den praktischen Teil der Ausbildung wird ein qualifizierter Ausbildungsplan durch das Jugendamt erstellt und der Aus- und Fortbildungsstelle im Rahmen des Einstellungsverfahrens vorgelegt.

Die Praxisanleiter/Praxisanleiterinnen des RSD werden namentlich der Aus- und Fortbildungsstelle benannt.

Im Ausbildungsjahr 2019 und 2020 werden jeweils 6 dual Studierende eingestellt. Jedem RSD-Standort wird ein Studierender/eine Studierende zugewiesen.

Für die Folgejahre (2021/2022) werden die Zahlen der Studierenden ermittelt und bekanntgegeben, um die Kosten im Haushalt zukünftig dauerhaft zu berücksichtigen.

Aufgrund des dauerhaften Beschäftigungsverhältnisses nach erfolgreichem Abschluss wird das Jugendamt der Stellenwirtschaft und der Aus- und Fortbildungsstelle die entsprechenden Planstellen mitteilen und einen Personalentwicklungsplan erstellen.

Maßnahmen Ausbildungsstelle

Die Aus- und Fortbildungsstelle steht dem Jugendamt bei der Vorbereitung und Realisierung der Maßnahme unterstützend zur Seite.

Finanzierung

Die Studierenden erhalten eine Ausbildungsvergütung gemäß Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG). Die Studiengebühren übernimmt das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin.

Die Kosten für das Duale Studium in den ersten drei Haushaltsjahren sind in den folgenden Tabellen dargestellt.

a) entstehende Personalkosten (PK) im Zeitraum 2019 bis 2021

Haushaltsjahr	Jahrgang	Anzahl der Studierenden in Monaten	Stellen	Personalkosten	
				PK in € pro Stelle	PK in € gesamt
2019	2019	6 à 4	1,50	33.120	33.120
2020	2019	6 à 12	6,00	99.420	132.540
	2020	6 à 4	1,50	33.120	
2021	2019	6 à 12	6,00	99.420	209.880
	2020	6 à 12	6,00	99.420	
	2021	2* à 4	0,50	11.040	
					375.540

Für die Finanzierung werden voraussetzlich Kosten in Höhe von 375.540 € im Kapitel 4040 Titel 428 21 anfallen.

b) entstehende Sachmittel im Zeitraum 2019 bis 2021

Haushaltsjahr	Jahrgang	Anzahl der Studierenden in Monaten	Stellen	Betrag in €	Gesamtbetrag in €
2019	2019	6 à 4	1,50	6.600	6.600
2020	2019	6 à 12	6,00	19.800	26.400
	2020	6 à 4	1,50	6.600	
2021	2019	6 à 12	6,00	19.800	41.800
	2020	6 à 12	6,00	19.800	
	2021	2 à 4	0,50	2.200	
					74.800

Für die Finanzierung werden voraussetzlich Kosten in Höhe von 74.800 € im Kapitel 3304 Titel 525 01 anfallen.

c) Gesamtkosten im Zeitraum 2019 bis 2021

Haushaltsjahr	Gesamtbetrag Personalkosten in €	Gesamtbetrag Sachmittel in €	Gesamtkosten in €
2019	33.120	6.600	39.720
2020	132.540	26.400	158.940
2021	209.880	41.800	251.680
	375.540	74.800	450.340

* Nach Ablauf der Bindungsklausel (3 Jahre) können sich die Absolventen/Absolventinnen auf freie Sozialarbeiterstellen im Bezirksamt (Gesundheits-, Jugend- und Sozialamt) sowie im Land Berlin bewerben. Daher empfiehlt die Ausbildungsstelle eine kontinuierliche Einstellung von 2 dual Studierenden, um dieser Fluktuation bereits vorher entgegen zu wirken.

Studierende mit Einstieg 2019 werden dem Jugendamt im Jahr 2024 als ausgebildete Sozialarbeiter/Sozialarbeiterin zur Verfügung stehen.

Entwurf - Kooperationsvertrag zum dualen Studium

Zwischen der

Hochschule für angewandte Pädagogik
Wilhelmstr. 52
10117 Berlin

(- im folgenden Hochschule genannt -)

vertreten durch:

Herrn
Prof. Dr. Joachim Hage
Präsident Hochschule für angewandte Pädagogik (HSAP)

und

Herrn
Thomas Hänsgen M.A.
Geschäftsführer Hochschule für angewandte Pädagogik
Gemeinnützige Betriebsgesellschaft (HSAP) mbH

und dem:

Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin

(- im folgenden Unternehmen genannt -)

vertreten durch:

Frau Dagmar Pohle
Bezirksbürgermeisterin

§ 1 Präambel

Gegenstand des Kooperationsvertrags ist die Ausgestaltung der vertragsrechtlichen Beziehungen zwischen Hochschule und Ausbildungsbetrieb zur Gewährleistung der Ausbildung von Studierenden des dualen Studiengangs Sozialpädagogik mit dem Schwerpunkt Kinder- und Jugendhilfe, die beim Vertragspartner Unternehmen ein Ausbildungsverhältnis abschließen. Die Hochschule wird dabei im Rahmen des Hochschulbetriebes den Auszubildenden das notwendige Lehrangebot zur Verfügung stellen. Das Unternehmen übernimmt für eine vom Unternehmen festgelegte Anzahl Auszubildender die Durchführung der berufspraktischen Ausbildung.

§ 2 Auswahl der Studierenden

- (1) Das Unternehmen wählt unter Beachtung der für den jeweiligen Studiengang gültigen Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang geeignete Bewerberinnen und Bewerber aus, welche durch die Hochschule vorgeschlagen werden. Finden sich keine geeigneten Bewerber ruht der Kooperationsvertrag in diesem Fall für jeweils ein Jahr. Er gilt für laufende Verträge mit Studierenden in den anderen Punkten weiter.
- (2) Das Unternehmen informiert die Hochschule spätestens acht Wochen vor Studienbeginn darüber, welche Bewerber/innen für die Aufnahme des dualen Studiums vorgesehen sind.

§ 3 Pflichten der Hochschule

- (1) Die Hochschule versichert, nur Studiengänge und Studienangebote anzubieten, die im Rahmen des hochschulrechtlich üblichen Akkreditierungsverfahrens zugelassen sind.
- (2) Die Hochschule informiert das Unternehmen rechtzeitig über Regelungen und Termine der Studienorganisation (Vorlesungszeiten, Prüfungstermine, Lehrveranstaltungsfreie Zeiten usw.).
- (3) Die Hochschule ermöglicht im angemessenen Umfang den Kooperationspartnern die Beteiligung an Gremien, wie zum Beispiel Fachgremien und –beiräte. Die Gremien beraten und unterstützen die Hochschule insbesondere zu Fragen der Qualitätssicherung, der Studiengangsentwicklung und –organisation.

§ 4 Pflichten des Unternehmens

- (1) Das Unternehmen übernimmt die Verantwortung für die berufspraktische Ausbildung am Lernort Praxis.
- (2) Es schließt zu diesem Zweck mit den Auszubildenden einen entsprechenden Ausbildungsvertrag ab und gewährleistet die Teilnahme der Auszubildenden am planmäßigen Lehrbetrieb der Hochschule.
- (3) Das Unternehmen stellt die Betriebsstätten zur Verfügung, in denen in der Regel die berufspraktische Ausbildung durchgeführt wird. Es gewährleistet die fachliche Begleitung der Auszubildenden durch qualifikatorisch geeignete Fachanleiter/innen.
- (4) Das Unternehmen erbringt die berufspraktische Ausbildung auf eigene Kosten.
- (5) Das Unternehmen verpflichtet sich, die Auszubildenden für die Studienzeit und Prüfungen am Lernort Hochschule nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule freizustellen.

- (6) Das Unternehmen informiert die Hochschule über ausbildungsrelevante Vorgänge und Änderungen, die Auswirkungen auf die Absolvierung der Ausbildung / des Studiums haben können. Es ermöglicht der Hochschule eine Überprüfung der Einhaltung der Rahmenvorgaben für die berufspraktische Ausbildung.

§ 5 Studiengebühren

- (1) Für den dualen Studiengang „Sozialpädagogik mit dem Schwerpunkt Kinder- und Jugendhilfe“ fallen monatliche Studiengebühren in Höhe von 275,00 Euro an. Die Gebührenordnung liegt diesem Vertrag als Anlage bei und wird Vertragsbestandteil. Aus der Gebührenordnung ergeben sich weitere verpflichtende Gebühren und Beiträge.
- (2) Gebühren und Beiträge sind vom Unternehmen oder dem Auszubildenden zu entrichten. Eine Kostenteilung zwischen Unternehmen und Auszubildenden ist zulässig.

§ 6 Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch die Vertragspartner in Kraft.
- (2) Jeder Vertragspartner kann den Kooperationsvertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum 31.07. eines jeden Jahres kündigen.
- (3) Im Fall der Beendigung eines Ausbildungsverhältnisses beim Unternehmen besteht die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende für einzelne Auszubildende. Die Regelungen dieses Vertrages gelten jedoch für andere Auszubildende im dualen Studium weiter.
- (4) Kündigungen bedürfen der Schriftform.

§ 7 Vertraulichkeit

Die Vertragsparteien und ihre Erfüllungsgehilfen sind Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit über alle internen Vorgänge und alle geheimen oder geschützten Daten der jeweils anderen Vertragspartei verpflichtet, die ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt werden. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Vertragsende uneingeschränkt fort, es sei denn, dass die andere Vertragspartei auf die Vertraulichkeit verzichtet hat.

§ 8 Salvatorische Klausel

- (1) Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Alle Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sowie alle Willenserklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis oder Änderungen des Schriftformerfordernisses.

- (2) Sollte eine der vorstehenden Regelungen unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen Regelung tritt eine dem von den Parteien Gewollten möglichst nahekommende wirksame Regelung.

Berlin, den _____

Dagmar Pohle
Rechtsverbindliche Vertretung Kooperationspartnerin

Berlin, den _____

Berlin, den _____

Prof. Dr. Joachim Hage
Präsident

Thomas Hänsgen M.A.
Geschäftsführer

Gebührenordnung

Gebühren		Fälligkeit	Bemerkungen
1. Immatrikulationsgebühr			
1.1	Immatrikulation/Aufnahme	75,00 €	bei Einschreibung Inkl. HSAP-Studierendenausweis Für Geschwisterkinder entfällt die Immatrikulationsgebühr.
1.2	Weitere Geschwister	0,00 €	
2. Studiengebühren			
2.1	Studiengebühr	275,00 €/Monat	zum Monatsbeginn
2.2	Wiederholungssemester	275,00 €/Monat	
3. Prüfungsgebühren			
3.1	Bachelor Prüfung	250,00 €	bei Anmeldung Mit Einreichung des Theses-Antrags
3.2	Wiederholungsprüfung ¹	100,00 €	nach der Prüfung Max. 300,00 € pro Semester
4. Sonstige Gebühren			
4.1	Ersatz des HSAP-Studierendenausweises	50,00 €	bei Beantragung Aushändigung nach Zahlungseingang
4.2	Semesterticket Berlin ABC ²	Gemäß Semesterticketvertrag ³	SoSe ⁴ : 10.02. WiSe ⁵ : 10.08. Beförderungsbedingungen gem. VBB; Zahlungsaufforderung durch HSAP
4.3	Sozialbeitrag zum Studentenwerk ⁶	Gemäß StudWG und SozVO	
4.4	Fristversäumnis zur Entrichtung von Gebühren	20,00 €	ab Fristablauf Max. 60,00 € pro Semester
4.5	Zweitausfertigungen von Zeugnissen, Urkunden etc.	jeweils 30,00 €	bei Beantragung
4.6	Beglaubigung von Kopien	2,50 € je Seite	Vorkasse

Gültig für Studierende mit Studienbeginn ab WS 2015/16 (01.09.2015). Änderungen vorbehalten.

Hochschule für angewandte Pädagogik

Ostendstraße 1 · 12459 Berlin

Telefon 030 20 60 890 | info@hsap.de | www.hsap.de

¹ In begründeten Härtefällen können Gebühren für Wiederholungsprüfungen reduziert werden. Ein begründeter Antrag auf Reduzierung der Gebühren für Wiederholungsprüfungen für das laufende Semester ist mit einer Frist von zwei Wochen nach Semesterbeginn in der Hochschule einzureichen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

² Ausschließlich und verpflichtend für Studierende eines Vollzeit-Studiums (Dual Studierende).

³ Preise gem. VBB-Semesterticketvertrag: WiSe 2015/16: 184,10 EUR; SoSe 2016 und WiSe 2016/17: 188,90 EUR; SoSe 2017 und WiSe 2017/18: 193,80 EUR.

⁴ SoSe = Sommersemester.

⁵ WiSe = Wintersemester.

⁶ Verpflichtend für alle Studierenden der HSAP